

# Besoldungsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **41 (1954)**

Heft 19: **Land und Volk der Lappen ; Literatur für Katecheten und Erzieher ;  
25 Jahre Erziehungszyklika**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wähnte Planetoid Vesta, der zu den vier größten gehört, besitzt 390 km Durchmesser. Die ganze Schweiz hätte also auf ihm Platz in Überfülle. Auf Sternphotographien, die mit mehrstündiger Belichtungszeit aufgenommen werden, hinterlassen Planetoiden

feine Strichspuren, aus deren Länge die relative Bewegung gegenüber den Fixsternen bestimmt werden kann. Drei solche Photographien erlauben in der Regel die Berechnung der genauen Bahn eines Planetoiden.  
Paul Vogel, Hitzkirch.

## BESOLDUNGSFRAGEN

### NEUE LEHRERGEHÄLTER IM TESSIN

Der Große Rat des Kantons Tessin genehmigte in seiner Sitzung vom 4. Nov. 1954 die Besoldungsordnung der Staatsbeamten und der Lehrerschaft.

Die Federazione Docenti Ticinesi kämpfte bis zum Schluß mit einem Einsatz, der höchstes Lob verdient, damit die Begehren aller Lehrer Annahme

fänden. Vieles ist erreicht worden; indessen sind einige Kategorien nicht in allem befriedigt, da sie nicht soviel erreicht haben, wie sie mit Recht glauben erwarten zu dürfen.

Lassen wir die Tabelle der neuen Besoldungen folgen:

	Minimum	Alterszulagen	Maximum	Männer	Frauen
1. Direktoren höherer Schulen; Inspektoren von Berufsschulen . . . . .	14 640	224×15	18 000	150	
2. Kondirektor am Lyzeum . . . . .	13 860	216×15	17 100	925	
Vizedirektoren höherer Schulen . . . . .				1125	
3. Professoren höherer Schulen . . . . .	13 080	208×15	16 200	825	855
Direktoren der Kunst- und Handwerkschulen . . . . .				720	
4. Professoren der Verwaltungsschule . . . . .	12 400	200×15	15 400	520	
5. Lehrer an Kunst- und Handwerkschulen . . . . .	11 270	192×15	14 600	— 280	
				+1370	
Direktoren der Gymnasien . . . . .				770	
Schulinspektoren . . . . .				870	
6. Professoren an Gymnasien . . . . .	11 240	184×15	14 000	770	1200
Gesangs- und Turnlehrer an höheren Schulen . . . . .					
7. Inspektorin der Kindergärten . . . . .	10 760	176×15	13 400		640
Kurslehrkräfte für Heimlehrerinnen . . . . .					
Gesangs- und Turnlehrer an Gymnasien . . . . .				170	
Kurslehrkräfte für Lehrlinge . . . . .				650	1110
Handarbeitslehrer für Kunst- und Handwerkschulen . . . . .				650	
9. Lehrkräfte für Fortbildungsschulen . . . . .	9 800	160×15	12 200	50	480
Lehrkräfte an Übungsschulen . . . . .				—250	180
Lehrkräfte an Oberschulen . . . . .					
10 Monate, städtisch . . . . .				+ 50	480
10 Monate, halbstädtisch . . . . .				350	780
10 Monate, ländlich . . . . .				800	1230
9 Monate, städtisch . . . . .			11 600	—100	390
9 Monate, halbstädtisch . . . . .				+200	690
9 Monate, ländlich . . . . .				650	1140
8 Monate, ländlich . . . . .			11 000	500	1050
10. Arbeitslehrerin an der Lehramtsschule . . . . .	9 320	152×15	11 600		650

11. Arbeitslehrerinnen an den Gymnasien	8 940	144×15	11 100	150
Lehrkräfte an den Elementarschulen				
10 Monate, städtisch . . . . .				150 240
10 Monate, halbstädtisch . . . . .				450 540
10 Monate, ländlich . . . . .				900 990
9 Monate, städtisch . . . . .			10 500	150
9 Monate, halbstädtisch . . . . .				300 450
9 Monate, ländlich . . . . .				750 900
8 Monate, ländlich . . . . .			9 900	600 810
12. Haushaltslehrerinnen . . . . .	6 200	100×15	7 700	
Kindergärtnerinnen . . . . .				städt./ländl.
10 Monate . . . . .		100×15	7 700	950/1400
9 Monate . . . . .			7 400	950/1400
8 Monate . . . . .			7 100	950/1400

Unter den Bestimmungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Besoldungsgesetzes ausmachen, erwähnen wir folgende:

1. Der Anstellungsvertrag mit den Lehrkräften erlischt am 31. August des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen.
2. Die Lehrkräfte an den Mittelschulen und jene für theoretische Fächer an den Berufsschulen haben in der Woche in der Regel 25 Pflichtstunden zu halten, wenn der Unterrichtsstoff die Last von Aufgabenkorrekturen oder die Sorge für wissenschaftliche Arbeitsräume mit sich bringt, oder dann 30 Pflichtstunden, wenn der Unterricht in ihren Fächern von solchen Lasten befreit ist. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden kann ohne weitere Vergütung bis 28, bzw. 32 erhöht werden, wenn es die Organisation der betr. Schule erfordert.  
Die wöchentliche Stundenzahl an den Primarschulen beträgt 28 Schulstunden und an den Oberschulen 32 Stunden. Die Höchstbelastung für die Laboratoriumsleiter und die Handarbeitslehrkräfte an Gewerbekursen und an beruflichen Fortbildungsschulen beträgt 44 Stunden. Der Wochenstundenplan für die Kindergärten darf nicht über 44 Stunden hinausgehen.
3. Die folgenden Lehrkräfte haben Anspruch auf eine jährliche Gehaltszulage:  
Fr. 400.— Vizedirektoren von Gymnasien, Direktoren von Lehrlingskursen mit 200 und mehr Schülern, Direktoren der Oberschulen, Kindergärtnerinnen mit angeschlossener erster Elementarklasse, wenn die Schuldauer 10 Monate beträgt.  
Fr. 300.— Direktoren mit Gewerbeschulen, ausgenommen bei weniger als 200 Schülern.  
Fr. 200.— Direktoren, ausgenommen bei Schulen mit weniger als 100 Schülern.
4. Die für die Lehrpersonen männlichen Geschlechts bestimmten Gehaltsansätze werden um 10 % re-

duziert, wenn die Aufgabe einer weiblichen Lehrperson anvertraut wird.

5. Der Gehaltsempfänger hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von Fr. 240.— für jedes Kind unter 20 Jahren und auf eine Familienzulage von Fr. 300.—.
6. Den angestellten Lehrkräften, die 25 und 40 Dienstjahre hinter sich haben, wird eine Gratifikation von der Höhe eines Monatsgehalts gewährt.
7. Im Falle von Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls erhält die Lehrperson im Maximum, während der Dauer von zwei Jahren, den ganzen Gehalt während den ersten 180 Tagen, 75 % bis zu 270 Tagen, 50 % nicht länger als bis zum 360. Tag. Nach zwei Jahren fortgesetzter Abwesenheit gilt der Betreffende als Demissionär. (Korr.)

SCHWYZ. Der hohe Regierungsrat setzte die Teuerungszulagen für 1955 wie folgt fest:

	Fr.	bisher Fr.
Lehrschwestern . . . . .	1000	850
Weltliche Lehrerinnen . . . . .	1700	1400
Ledige Primarlehrer . . . . .	1800	1500
Verheiratete Primarlehrer . . . . .	2300	2000
Ledige Sekundarlehrer . . . . .	2000	1700
Verheiratete Sekundarlehrer . . . . .	2600	2300
Kinder- oder Unterstützungszulage	300	240

Vorbildlich sind die Kinderzulagen geregelt (+ Fr. 120.— nach Besoldungsgesetz). Da in den meisten Fällen die Summe der verschiedenen Zulagen größer ist als das Grundgehalt, drängt sich früher oder später eine gesetzliche Operation an der »Frühgeburt Lehrerbesoldungsgesetz 1946« auf. Ob eine Volksabstimmung durch den Kantonsrat umgangen werden kann, ist ein Problem für sich.

(T)